

# Eintritt eines Vereins

## DOK 6.1

Ausgabe Oktober 2019

### 1. Neumitglieder

An einer Mitgliedschaft bei der Sport Union Schweiz (SUS) interessierte Vereine beantragen die Mitgliedschaft durch Einreichen des ausgefüllten Beitrittsformulars.

Nach dem Aufnahmeverfahren gemäss Statuten ist der Verein Mitglied der SUS. Nach der Aufnahme des Vereins müssen dieser und die Vereinsmitglieder in der Mitgliederdatenbank aufgenommen werden.

Mit dem Beitritt zur SUS verpflichtet sich ein Verein, die statutarischen Bestimmungen der SUS einzuhalten.

Der Verein bezahlt im Eintrittsjahr keinen Mitgliederbeitrag an die SUS.

### 2. Fusionen von Mitgliedsvereinen

Die Mitgliedsvereine entscheiden selber über Fusionen mit anderen Vereinen. Die SUS ist im Voraus darüber zu informieren.

Fusionen haben nach dem Schweizerischen Fusionsgesetz (FusG 221.301) zu erfolgen.

#### 2.1 Adsorptionsfusion

Eine Adsorptionsfusion liegt vor, wenn ein Verein einen anderen übernimmt. Der Name des übernehmenden Vereins bleibt unverändert. Daraus ergeben sich drei mögliche Varianten:

Beide Vereine sind bereits Mitglieder der SUS:

Der übernommene Verein wird aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Die Mitglieder gehen in den übernehmenden Verein über.

Nur der übernehmende Verein ist Mitglied der SUS:

Die neuen Mitglieder vom übernommenen Verein müssen noch im Fusionsjahr der SUS gemeldet werden. Sie zahlen im Fusionsjahr keinen Mitgliederbeitrag.

Nur der übernommene Verein ist Mitglied der SUS:

Der übernehmende Verein muss im Fusionsjahr als neuer Verein die Mitgliedschaft beantragen (siehe Abschn. 1). Nach der Aufnahme des neuen Vereins gehen die Mitglieder des übernommenen Vereins in den neuen Verein über. Danach wird der übernommene Verein gelöscht. Im Fusionsjahr werden nebst den bereits vom übernommenen Verein bezahlten Beiträgen keine weiteren Beiträge erhoben.

#### 2.2 Kombinationsfusion

Eine Kombinationsfusion liegt vor, wenn zwei Vereine beim Zusammenschluss einen neuen Verein mit neuem Namen und neuen Statuten gründen.

Wenn der neu gegründete Verein nicht Mitglied der SUS werden will, müssen die fusionierenden Mitgliedsvereine im Fusionsjahr bei der SUS unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist den Austritt melden.

Wenn der neu gegründete Verein Mitglied bei der SUS werden will, muss er die Mitgliedschaft gemäss Abschn. 1 neu beantragen. Je nach Situation der fusionierenden Vereine ergeben sich drei Varianten:

Beide Vereine waren bereits vor der Fusion Mitglieder bei der SUS:

Sie müssen bei der SUS abgemeldet werden. Die Mitglieder gehen auf den neuen Verein über. An der Beitragszahlung ändert sich im Fusionsjahr nichts.

Nur einer der fusionierenden Vereine war vor der Fusion Mitglied der SUS:

Die Mitglieder des Mitgliedsvereins gehen nach der Aufnahme des neuen Vereins in den neuen Verein über. An der Beitragszahlung ändert sich im Fusionsjahr nichts.

Die Mitglieder des Vereins, der vor der Fusion nicht Mitgliedsverein war, müssen noch im Fusionsjahr der SUS gemeldet werden. Sie zahlen im Fusionsjahr keinen Mitgliederbeitrag.

Beide Vereine waren vor der Fusion nicht Mitglieder bei der SUS:

Nebst dem Antrag auf die Mitgliedschaft vom neuen Verein und der Aufnahme in die Datenbank muss nichts weiteres unternommen werden. Sie zahlen im Fusionsjahr keinen Mitgliederbeitrag.

## **2.3 Doppelmitgliedschaft**

War einer der fusionierenden Vereine Mitglied bei der SUS und der andere Mitglied in einem anderen Breitensportverband und wird diese Doppelmitgliedschaft nach der Fusion beibehalten, verrechnet die Sport Union Schweiz nur 50% des Mitgliederbeitrags auf der namentlichen Meldung. Die Vereinspauschale wird mit dem effektiven Mitgliederbestand errechnet. Diese Regelung gilt so lange, wie die Mitgliedschaft im anderen Breitensportverband aufrechterhalten wird.

Für Vereine mit Doppelmitgliedschaft gilt eine Bezugspflicht des Verbandsorgans Turnen&Sport von 50% der normalen Bezugspflicht. Jedes weitere bestellte Exemplar wird mit dem Tarif für nicht beitragspflichtige Mitglieder verrechnet.

Vereine mit Doppelmitgliedschaft erhalten an der Delegiertenversammlung die Anzahl Stimmen für 50% der Mitglieder.

Vereine mit Doppelmitgliedschaft stellen der Sport Union Schweiz jährlich unaufgefordert eine Kopie der Mitgliedermeldung an den anderen Verband sowie eine Kopie der Mitgliederbeitrags-Rechnung des anderen Verbands zu.

## **3. Schlussbestimmung**

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 19. Oktober 2019 genehmigt, tritt sofort in Kraft und ersetzt die Ausgabe 2011.